



Stans, 16. April 2019
Nr. 255

Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Gegenvorschlag zum Gesetz vom 21. November 2018 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG). Feststellung der Zulässigkeit. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.

Der Landrat hat am 21. November 2018 das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; NG 854.1) verabschiedet.

2.

Am 28. Januar 2019 hat das Referendumskomitee einen Gegenvorschlag zur Vorlage des Landrates im Sinne eines konstruktiven Referendums auf der Staatskanzlei hinterlegt. Der Gegenvorschlag wurde in Anwendung von Art. 14 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG) im Amtsblatt vom 30. Januar 2019 veröffentlicht. Die Frist zur Unterschriftensammlung begann am 30. Januar 2019 und endete am 1. April 2019.

3.

Am 25. März 2019 haben Christian Landolt und Bruno Murer, Beckenried, die Unterschriftsbogen mit insgesamt 317 beglaubigten Unterschriften fristgerecht bei der Staatskanzlei Nidwalden eingereicht.

4.

Der Regierungsrat stellte mit Beschluss Nr. 254 vom 16. April 2019 fest, dass die gemäss Art. 54a Abs. 3 der Kantonsverfassung notwendige Unterschriftenzahl von 250 Stimmberechtigten erreicht wurde und der Gegenvorschlag zu Stande gekommen ist.

2 Erwägungen

1.

Der Landrat hat gemäss Art. 17 WAG auf Antrag des Regierungsrates über die Zulässigkeit dieses Gegenvorschlages zu entscheiden.

2.

Ein Gegenvorschlag ist gemäss Art. 8 WAG zulässig, wenn er übergeordnetes Recht beachtet, den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt und nicht undurchführbar ist. Der Gegenvorschlag darf die vom Antrag betroffenen Bereiche nicht erweitern. Die Prüfung des Gegenvorschlags durch die Staatskanzlei ergab, dass keine Gründe gegen die Zulässigkeit vorliegen.

3.

Der Regierungsrat stellt fest, dass dieser Gegenvorschlag nichts enthält, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Im Übrigen entspricht die Vorlage in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 10 WAG.

4.

Die Abstimmung über das Gastgewerbegesetz und den Gegenvorschlag hat gemäss Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung binnen eines Jahres seit der Einreichung des Gegenvorschlages – somit seit der Hinterlegung der beglaubigten Unterschriften – zu erfolgen. Der Regierungsrat wird den Abstimmungstermin nach dem Beschluss des Landrates betreffend die Feststellung der Zulässigkeit festlegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlages zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates
- Referendumskomitee: Christian Landolt, Allmendstrasse 11, 6375 Beckenried
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS), (Präsidium und Sekretariat)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Arbeitsamt
- Gemeindekanzleien (postalisch und elektronisch)
- Landratssekretariat
- Kantonales Abstimmungsbüro (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

